

## Infoblatt für Eltern/Erziehungsberechtigte junger Ukrainer:innen zur österreichischen Ausbildungspflicht

Ab 1.7.2024 gilt für vertriebene ukrainische Jugendliche die Ausbildungspflicht in Österreich.

## Was ist die Ausbildungspflicht (AusBildung bis 18)?

In Österreich gibt es eine 9-jährige Schulpflicht. An diese schließt die gesetzlich verankerte AusBildung bis 18 (Ausbildungspflicht) an. Die AusBildung bis 18 hat zum Ziel, dass alle Jugendlichen, die in Österreich leben, eine weiterführende Schule besuchen oder eine Berufsausbildung machen. Mit dem 18. Geburtstag oder mit dem Abschluss einer weiterführenden Ausbildung endet diese Pflicht.

## Wie kann die Ausbildungspflicht erfüllt werden?

Die Ausbildungspflicht wird erfüllt durch den Besuch

- ✓ einer weiterführenden Schule: zum Beispiel einer Allgemeinen Höheren Schule (AHS), einer Berufsbildenden Mittleren Schule (BMS) oder Berufsbildenden Höheren Schule (BHS)
- ✓ einer Schule oder Ausbildung im Sozial- und Gesundheitsbereich oder
- ✓ mit einer Lehrausbildung
- ✓ mit der Teilnahme an anerkannten Kursen (z.B. AMS-Kurs, Deutschkurs, etc.)

Besucht Ihr Kind einen Online-Kurs einer Höheren Schule, der mit einer Reifeprüfung (= Matura) abschließt? Dann erfüllt es die Ausbildungspflicht. Es gibt ein Abkommen, dass ukrainische Reifezeugnisse aus Höheren Schulen in Österreich anerkannt sind.

## Wo finde ich für mein Kind Unterstützung bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht?

- → Bei allen Fragen zur Ausbildungspflicht unterstützt das **Jugendcoaching**. Fragen Sie nach dem Jugendcoaching in der Schule Ihres Kindes. Dieses berät kostenlos!
- → An der Schule Ihres Kindes gibt es kein Jugendcoaching? Die Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 hilft Ihnen und Ihrem Kind weiter:

Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 Kostenlos erreichbar Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 9-12 Uhr unter 0800 700 118 oder info@ausbildungbis18.at

Als Elternteil sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihr Kind die Ausbildungspflicht erfüllt. Es ist wichtig, sich Unterstützung zu holen. Andernfalls kann es Verwaltungsstrafen geben.

Innerhalb von 12 Monaten sind 3 Monate ausbildungsfreie Zeit erlaubt.

Bei weiteren Fragen zur Ausbildungspflicht: www.ausbildungbis18.at

